



**Allgemeine Schutzverordnungen sind auch am Bau einzuhalten, sonst drohen auch dir hohe Strafen!**

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen, damit ihre Beschäftigten gesund bleiben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten.

**ACHTUNG!** Sollten die Maßnahmen nicht eingehalten werden, kann es zu Strafen für die Arbeitgeber, aber auch die ArbeitnehmerInnen kommen.

**Ein Beispiel:** Am 27. März wurde ein Firmenbus mit 5 Arbeitnehmern durch die Polizei kontrolliert. Der Mindestabstand von einem Meter im Bus wurde nicht eingehalten. Strafe je Arbeitnehmer 600 Euro und 3.000 Euro für den Arbeitgeber. Das gilt auch für Fahrgemeinschaften zum Betrieb.

**Die allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen**

- ! Social Distance:** Distanz von mindestens einem Meter einhalten!
- ! Gründliches Händewaschen!**
- ! Nicht mit den Händen ins Gesicht greifen!**
- ! In den gebeugten Ellbogen husten oder niesen** oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird!



**Bauarbeiten und COVID-19: Regierung war zum Baustopp nicht bereit!** Diese Forderung der GBH wurde abgelehnt. **Deshalb** musste es zu einer Einigung zwischen den Sozialpartnern mit Unterstützung des Arbeitsinspektorates zum **notwendigen Schutz bei Arbeiten auf Baustellen gegen das Corona-Virus** kommen.



Das Wichtigste:

# Wichtige, zusätzliche Maßnahmen zum Schutz deiner Gesundheit am Bau

**G'sund bleiben!**

**! Alle Maßnahmen im Detail: [gbh-news.at/corona-info/schutz](http://gbh-news.at/corona-info/schutz)**

**! Verschärfte Arbeitshygiene auf Baustellen:** Der Arbeitgeber hat ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Die regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle ist ebenfalls von ihm zu veranlassen. **Benutzte Fahrzeuge/Baumaschinen/Werkzeuge** sind vor Verwendung durch anderes Personal ebenfalls zu desinfizieren.

**! COVID-19-Risikogruppen:** Personen, mit z. B.: Immunsupprimierung oder Vorerkrankungen wie Diabetes (siehe [www.ages.at](http://www.ages.at)) **dürfen nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko** (Arbeiten mit Abstand kleiner als ein Meter) **eingesetzt werden.** Wir versuchen gerade auf gesetzlichem Weg zu verhindern, dass Risikogruppen überhaupt zur Arbeit gehen müssen.

**! Schlafräume:** Schlafräume dürfen nicht mit mehr als einer Person belegt sein. Für ausreichend Schlafmöglichkeiten hat der Arbeitgeber zu sorgen.



**Arbeitsausrüstung:** Bei Arbeiten, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter unterschritten werden muss, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen vorgeschrieben.

Wenn der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz oder ein Helm mit Schutzschild (von der Stirn bis unter das Kinn) verwendet werden.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, dürfen Arbeiten mit Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter nicht durchgeführt werden. Der Arbeitgeber muss diese zusätzlich notwendige Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

**ACHTUNG, FAKE-NEWS!** In Fake-News wird in den sozialen Medien über eine Vollvisierhelm-Pflicht auf Baustellen gesprochen. Trotz Krise wird hier leider von manchen versucht, unsere Arbeiter, aber auch die gesamte Bevölkerung, zu verunsichern. Nur wenn die Distanz von einem Meter aufgrund der schweren Arbeiten am Bau in Ausnahmefällen unterschritten werden muss, ist zum Schutz der Gesundheit ein Helm mit Flexiglas-Schutz zu verwenden. Alles andere sind Falschmeldungen! **Der Mundschutz** schützt vor der Weitergabe des Virus bei Arbeiten unter einem Meter Distanz.



**Transport:** Die Distanz von mindestens einem Meter darf bei **An- und Abfahrten zu/von der Baustelle, aber auch bei Nutzung von Verkehrswegen auf der Baustelle nicht unterschritten werden.**

Der Arbeitgeber muss dafür die notwendigen Maßnahmen setzen. Alternativ können **Fahrten mit dem Privat-PKW vereinbart werden**, dafür gebührt dir aber ein Anspruch auf Fahrtkostenersatz.